

# Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/32/LHC

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:  
32/015/2011

## **Stadtteilkirchweihen im Stadtgebiet Erlangen - Überprüfung im Hinblick auf Sicherheitsrecht, Brandschutzbestimmungen und baurechtliche Vorgaben; hier: Fraktionsantrag der CSU Nr. 087/2010 vom 30.8.2010.**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Ö/N</b>	<b>Vorlagenart</b>	<b>Abstimmung</b>
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	10.05.2011	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.05.2011	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

### **Beteiligte Dienststellen**

Bauaufsicht (Amt 63), Feuerwehr/vorbeugender Brandschutz (Amt 37)

#### **I. Antrag**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Damit ist der Fraktionsantrag Nr. 087/2010 der CSU-Stadtratsfraktion vom 30.8.2010 abschließend bearbeitet.

#### **II. Begründung**

Öffentliche Veranstaltungen – dazu zählen z.B. auch Märkte, Volksfeste und Kirchweihen – unterliegen, aufgrund der Erlaubnispflicht u.a. des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes mit seinen Schutzziele und anderen geltenden Vorschriften wie z.B. der Bayer. Bauordnung und Vorgaben des vorbeugenden Brandschutzes als auch der Volksfestordnung einer kritischen Betrachtung. Die Verwaltung hat daher im vergangenen Jahr die Stadtteilkirchweihen einer Bestandsaufnahme unterzogen mit dem Ziel, dass evtl. bestehender Handlungsbedarf aufgezeigt und erforderliche Maßnahmen veranlasst werden.

Generell hat die Stadt darüber zu entscheiden, wie den Schutzziele, insbesondere der Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachschutz sowie dem Schutz vor erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit oder der Nachbarschaft, Rechnung getragen werden muss.

Die bei Volksfesten und Kirchweihen üblicherweise aufgestellten Geschäfte (z.B. Fahrgeschäfte, Schau- und Belustigungsbuden sowie Verkaufs- und Imbissstände) gelten überwiegend als „fliegende Bauten“ im Sinne des Baurechts. Es sind unter Beachtung der konkreten örtlichen Gegebenheiten und Umstände, bedingt durch nachbarschützende Vorschriften des Baurechts sowie aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes, Abstände zu Gebäuden einzuhalten. Der Abstand zwischen Gebäuden beträgt 5 m, kann jedoch bei fliegenden Bauten mit geeigneten Kompensationsmaßnahmen verringert werden. Entscheidend dabei sind jedoch auch die jeweils konkreten Verhältnisse vor Ort unter Beachtung möglicher Gefahrenlagen. Die Rettung von Personen sowie der Angriffsweg der Feuerwehr muss zu den bestehenden Gebäuden immer gewährleistet sein. Dieser Abstand beträgt mindestens 3 m. Aufgrund der 2010 durchgeführten Bestandsaufnahmen, der danach erfolgten Beurteilung durch die Fachbereiche (Bauaufsichtsamt, Feuerwehr-Vorbeugender Brandschutz, Ordnungs- und Straßenverkehrsamt) sind die Stadtteilkirchweihen gemäß der beigefügten Übersicht (Anlage) vorbereitet.

Ferner sind bei der Anordnung der Fahr-, Belustigungs- und Verkaufsgeschäfte auch Geländevorgaben und Straßenbeschaffenheit zu berücksichtigen; dazu zählt z.B. auch, dass Absperreinrichtungen für die Strom, Wasser- und Gasversorgung nicht verstellt werden dürfen. In der Praxis ergeben sich daraus zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Planung und Durchführung der jeweiligen Festbetriebe.

**Anlagen:** Übersicht und Fraktionsantrag

### III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 10.05.2011

#### **Protokollvermerk:**

Herr Stadtrat Könnecke stellte den Antrag bei der Feststellung zur Kirchweih Büchenbach mit aufzunehmen, dass es durch den Wegfall von zwei Spiel- bzw. Automatengeschäften mit einer Gesamtfrontfläche von 13 m nicht zu einer Absage an entsprechende Bewerber kommt, sondern dass die Straßenlänge und der Bereich vorhanden sind, so dass hier flexibel der Bereich geöffnet werden kann.

Die Verwaltung sagt zu die gewünschten Änderungen aufzunehmen und so zu ergänzen, dass bei einer Anfrage entsprechender Bewerber eine Verschiebung in Richtung „alter Markt“ geprüft wird.

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

Damit ist der Fraktionsantrag Nr. 087/2010 der CSU-Stadtratsfraktion vom 30.8.2010 abschließend bearbeitet.

mit 10 gegen 0 Stimmen

gez. Könnecke  
Vorsitzende/r

gez. Bruse  
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 18.05.2011

#### **Protokollvermerk:**

Auf Anregung von Herrn StR Dr. Faigle wird im Protokoll festgehalten, dass die Vorschläge der Verwaltung nach bestem Wissen und Gewissen mit den Betroffenen so erörtert wurden.

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Damit ist der Fraktionsantrag Nr. 087/2010 der CSU-Stadtratsfraktion vom 30.8.2010 abschließend bearbeitet.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis  
Vorsitzende/r

gez. Wüstner  
Berichterstatter/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang